

Satzung der Liberalen Handwerker e.V. (Stand September 2013)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Liberaler Handwerker e.V. – Bundesvereinigung“
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, die ideellen und wirtschaftlichen Interessen derjenigen in Gesellschaft und Politik zu vertreten, die unternehmerisch oder beruflich im Handwerk tätig sind, und zwar entweder in selbstständiger oder unselbstständiger Stellung. Der Verein fördert die allgemeinen Belange dieser Gruppe. Er ist bundesweit tätig. Der Verein unterstützt den Gedankenaustausch zwischen Bürgern, die an Problemen und Fragen des Handwerks interessiert sind, verbreitet entsprechendes Fachwissen und führt Maßnahmen zur Weiterbildung durch.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen Landesverbandes mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen. Soweit kein zuständiger Landesverband besteht,

entscheidet stattdessen der Bundesvorstand in gleicher Weise. Bei Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Ein Landesverband hat die Aufnahme eines Neumitglieds unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen.

(4) Wechselt ein Mitglied durch Wohn- / Geschäftssitzverlegung in einen anderen Landesverband über, so bestätigt der neue Landesverband die Mitgliedschaft und teilt den Wechsel dem alten Landesverband und der Bundesvereinigung mit.

(5) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft dazu, die Satzung anzuerkennen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit oder Tod.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Austritt ist dem Bundesvorstand durch den Landesvorstand sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder ihm schweren Schaden im öffentlichen Ansehen zugefügt hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist. Der Rechtsweg ist nur dann zulässig, wenn das ausgeschlossene Mitglied zuvor innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss eine schriftliche Beschwerde beim Bundesvorstand erhebt, welcher verbandintern abschließend entscheidet.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

(1) Die Bundesvereinigung gibt sich eine Beitragsordnung.

(2) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß der gültigen Beitragsordnung der Bundesvereinigung verpflichtet.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden - soweit vorhanden - von den Landesverbänden erhoben, ansonsten von der Bundesvereinigung eingezogen. Werden die Mitgliedsbeiträge nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres durch den zuständigen Landesverband erhoben, so ist die Bundesvereinigung zum Einzug berechtigt.

(4) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Bundesdelegierten-Konferenz.

(5) Die Bundesvereinigung erhält einen von der Bundesdelegiertenkonferenz festzulegenden Beitragsanteil.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Bundesvorstand
- b) die Bundesdelegierten-Konferenz

§ 7 Die Bundesdelegierten-Konferenz

(1) Die Bundesdelegierten-Konferenz ist das höchste Beschlussorgan der Bundesvereinigung.

Die Bundesdelegierten-Konferenz hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstands
- b. Wahl, Abberufung und Entlastung der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Bundesvorstandes
- d. Beschlussfassung über Anträge
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Die Bundesdelegierten-Konferenz tagt mindestens einmal jährlich (ordentliche Bundesdelegierten-Konferenz). Die Bundesdelegierten-Konferenz ist des Weiteren auf Beschluss des Bundesvorstandes oder des erweiterten Bundesvorstandes sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der Delegierten oder vier Landesverbänden einzuberufen (außerordentliche Bundesdelegierten-Konferenz). Bundesdelegierten-Konferenzen sind mit einer Frist von einem Monat unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Bundesvorstand mittels einer schriftlichen Einladung per Brief oder Telefax oder durch E-Mail an alle Delegierten einzuberufen. Bei außerordentlichen Bundesdelegierten-Konferenzen kann der Bundesvorstand die Ladungsfrist durch Beschluss auf mindestens zwei Wochen abkürzen.

- a. Stimmberechtigt sind die Delegierten, deren Landesverband bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bundesvereinigung nachgekommen ist.

Die Bundesdelegierten-Konferenz setzt sich aus bis zu 150 gewählten Delegierten zusammen. Jedem Landesverband stehen 3 Delegierte als Grundmandate zu. Die Gesamtzahl der Mandate muss mindestens das Dreifache der Grundmandate betragen. Die Verteilung der Mandate, die keine Grundmandate sind, erfolgt nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der Landesverbände zueinander. Die Anzahl der Delegierten-Mandate sowie deren Verteilung werden mit Ausnahme der Grundmandate 12 Wochen vor der ordentlichen Bundesdelegierten-Konferenz festgelegt. Über die Verteilung der Mandate entscheidet der erweiterte Bundesvorstand. Die Mandatsverteilung für die ordentliche Bundesdelegierten-Konferenz ist auch für die nachfolgenden außerordentlichen Delegierten-Konferenzen maßgeblich. Die Delegierten sowie Ersatzdelegierten werden von den Landesverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dem Bundesvorstand gemeldet. Scheidet ein Delegierter während seiner Amtszeit aus dem Landesverband aus, so rückt der nächste Ersatzdelegierte an seine Stelle nach.

- a. Bis zur Konstituierung von Landesverbänden in allen Bundesländern (§ 11 der Satzung) gilt folgende Übergangsregelung:

Mitglieder, an deren Wohnsitz kein Landesverband besteht, üben ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Nominierung der Delegierten für die Bundesdelegierten-Konferenz in einem bestehenden Landesverband aus. Das Mitglied kann selbst entscheiden, in welchem Landesverband es seine vorgenannten Rechte ausüben will. Für den Fall, dass eine entsprechende Entscheidung des Mitgliedes nicht erfolgt, beschließt hierüber der Bundesvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Mitglied ist bei der Berechnung der Mandate für die Bundesdelegierten-Konferenz demjenigen Landesverband zuzurechnen, in welchem es seine Rechte ausübt.

(2) Beschlussfassung

- a. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Delegierten gefaßt.
- b. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Delegierten beschlossen werden.
- c. Zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Delegierten-Stimmen erforderlich.

- d. Der Ausschluß von Mitgliedern, Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn der Wortlaut der entsprechenden Anträge zusammen mit der Einladung jedem Delegierten zugesandt wurde.
- e. Nach Eröffnung der Bundesdelegierten-Konferenz durch den Bundesvorstand werden ein Tagungspräsidium, ein Protokollführer und eine Zählkommission gewählt. Das Protokoll ist durch das Tagungspräsidium zu prüfen und zu unterzeichnen. Das Protokoll wird sodann durch den Bundesvorstand an die Landesverbände übersandt.
- f. Delegierte können ihre Stimme schriftlich einem Ersatzdelegierten oder einem anderen Delegierten ihres Landesverbandes übertragen. Versäumt ein Delegierter die Stimmrechtsübertragung, so kann der jeweilige Landesvorstand seines Landesverbandes die Stimmrechtsübertragung beschließen. Jeder Delegierte darf nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen.
- g. Antragsberechtigt sind die Delegierten, der Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand sowie Landes-, Bezirks- und Kreisverbände. Anträge müssen drei Wochen und satzungsändernde Anträge fünf Wochen vor der Bundesdelegierten-Konferenz beim Bundesvorstand eingegangen sein. Der Bundesvorstand und der erweiterte Bundesvorstand sind an keine Antragsfrist gebunden. Über die Behandlung von Anträgen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, die aber ein Landesverband oder mindestens 20 Delegierte als dringlich erachten, entscheidet die Bundesdelegierten-Konferenz nach Begründung der Dringlichkeit durch Beschluss.
- h. Die Bundesdelegierten-Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten ist. Vor Eintritt in eine Beschlussfassung oder Wahl ist die Zahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Delegierten durch die Zählkommission festzustellen.

(3) Wahlen

- a. Die Wahlen zum Bundesvorstand sind schriftlich und geheim. Alle anderen Wahlen erfolgen offen, soweit nicht geheime Wahl beantragt wird.
- b. Jeder Delegierte hat das Recht, während der Bundesdelegiertenversammlung Wahlvorschläge zu machen. Wählbar sind nur diejenigen, die keine Beitragsrückstände haben und deren Zustimmung vorliegt. Bei Abwesenheit bedarf die Zustimmung der Schriftform.

- c. Sind mehrere Bewerber für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt.
- d. Hat kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 1. Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert, wird neu gewählt,
 2. wenn zwei Bewerber kandidiert haben und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
 3. wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
- e. Bei Stimmgleichheit nach Stichwahlen entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.
- f. Jeder gewählte Bewerber erklärt sich unverzüglich über die Annahme der Wahl. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 8 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
 1. dem Bundesvorsitzenden
 2. bis zu drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 3. dem Bundesschatzmeister
 4. bis zu acht Beisitzern

Der Bundesvorstand kann beschließen, für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder in den Bundesvorstand zu kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht und wirken beratend.

2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesdelegierten-Konferenz nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Bundesvorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
3. Die Tätigkeit des Bundesvorstandes erfolgt ehrenamtlich.

4. Bundesvorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Bundesvorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet der Vorsitzende. Die Ergebnisse der Bundesvorstandssitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.
5. Der Bundesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesdelegierten-Konferenz. Der Bundesvorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen oder an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse der Bundesdelegierten-Konferenz aus und erfüllt die laufenden Aufgaben der Bundesvereinigung. Der Bundesvorstand erstattet der Bundesdelegierten-Konferenz jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
6. Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann hierfür eine Bundesgeschäftsstelle einrichten und einen Leiter bzw. eine Leiterin der Bundesgeschäftsstelle ernennen.
7. Der Bundesvorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
8. Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Bundesdelegierten-Konferenz für den Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes.
9. Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt.

§ 9 Landesverbände

1. Die Bundesvereinigung gliedert sich in Landesverbände. Die Gründung von Landesverbänden bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Bei Ablehnung des Antrages durch den Bundesvorstand entscheidet die Bundesdelegierten-Konferenz abschließend.
2. Jeder Landesverband hat das Recht, einen Vertreter in den erweiterten Bundesvorstand zu entsenden.
3. Die Landesverbände haben das Recht, Untergliederungen wie Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände zu gründen bzw. deren Gründung voranzutreiben.
4. Die Gründung von Untergliederungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den jeweiligen Landesvorstand. Sie ist dem Bundesvorstand schriftlich anzuzeigen. Die Landesverbände können sich als eingetragene Vereine konstituieren.
5. Mitglieder der Landesverbände sind automatisch Mitglied der Bundesvereinigung. Ein zusätzlicher Beitrag für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung fällt nicht an.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Bundesdelegierten-Konferenz nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Bundesdelegierten-Konferenz gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Naumann-Stiftung zur Förderung der Kultur der Selbstständigkeit.

§ 13 Ermächtigung des Bundesvorsitzenden

Der Bundesvorsitzende des Vereins ist ermächtigt, alle Satzungsänderungen zu beschließen und zum Vereinsregister anzumelden, die von dem Registergericht und/oder dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden, damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen bzw. ihm die steuerliche Gemeinnützigkeit verliehen werden kann. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht erlischt, soweit es Beanstandungen des Registergerichts betrifft, mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, im Übrigen mit der Verleihung der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)